

# Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Ehrenamt und der Sozialversicherungspflichtigkeit von Entschädigungen

*Prof. Dr. Rainer Schlegel, Präsident des Bundessozialgerichts*

## I. Ausgangspunkt und ältere Rechtsprechung des BSG zum Ehrenamt

1. § 7 SGB IV
2. Repräsentations- und Verwaltungsaufgaben
3. Bürgermeisterrechtsprechung
4. Sonderrecht für ehrenamtliche Bürgermeister
5. Koalitionsvertrag

## II. Neuere Rechtsprechung des BSG zum Ehrenamt in Körperschaften des öffentlichen Wirtschaftsverwaltungsrechts

1. Kreishandwerkerschaft N. - Ausgangssituation
2. Erfolg der Kreishandwerkerschaft vor dem BSG (Urteil vom 16.8.2017 – B 12 KR 14/16 R)
3. Prüfungsmaßstab: Typus Beschäftigung
4. Arbeitsleistung zu Erwerbszwecken
5. Repräsentationsaufgaben und gesetz- bzw. satzungsmäßige Verwaltungsaufgaben
6. Abgrenzung: Dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugängliche Aufgaben
7. Fehlende objektive Erwerbsabsicht
8. Monetäre Motive des Einzelnen
9. Finanzielle Zuwendungen
10. Hybrid: Ehrenamt bei gleichzeitiger partieller Sozialversicherungspflicht
11. Appell an den Gesetzgeber

Rn. 38 des Urteils: "Der Senat erlaubt sich den Hinweis, dass er es für wünschenswert hält, dass der Gesetzgeber hinsichtlich ehrenamtlichen Engagements durch gesetzliche Klarstellung weitergehende Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schafft. [...]."

### 12. Zusammenfassung - Leitsätze des Urteils vom 16.8.2017 – B 12 KR 14/16 R

1. Aufgaben und Tätigkeiten, die Ausfluss der organschaftlichen Stellung einer ein Ehrenamt ausübenden Person und nicht für jedermann frei zugänglich sind, führen regelmäßig nicht zu einer persönlichen Abhängigkeit im Sinn eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses.
2. Eine ehrenamtliche Tätigkeit ist im Unterschied zu erwerbsorientierten Beschäftigungsverhältnissen dadurch geprägt, dass sie ideelle Zwecke verfolgt und ohne Erwerbsabsicht unentgeltlich ausgeübt wird.
3. Bei einem ehrenamtlichen Engagement wird typischerweise keine Gegenleistung erbracht und erwartet, sondern allenfalls eine Entschädigung gewährt, die Aufwände konkret oder pauschal abdeckt.

## III. Eckpunkte für eine gesetzliche Regelung ehrenamtlichen Engagements

1. **Wo Ehrenamt draufsteht, muss auch Ehrenamt drin sein.** Allein die Bezeichnung einer Arbeitsleistung oder einer Tätigkeit als "ehrenamtlich" stellt diese nicht von den rechtlichen Bindungen des Sozialrechts frei.
2. Ehrenamtliche Tätigkeit wird durch ihre **ideellen Zwecke und Unentgeltlichkeit** geprägt. Die Unentgeltlichkeit ist Ausdruck dafür, dass die Beschäftigung/Tätigkeit ohne (ins Gewicht fallende) Erwerbsabsicht ausgeübt wird.
3. Die **Unentgeltlichkeit** zeigt sich darin, dass für das ehrenamtliche Engagement keine Gegenleistung erbracht und erwartet, sondern allenfalls eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, die Aufwände konkret oder pauschal abdeckt. Ein Aufwandsersatz liegt auch insoweit vor, als der ehrenamtlich Tätige nachweisbare oder hinreichend plausible Kosten für eine Ersatzkraft aufzubringen hat, welche ihn während der Zeit der Ausübung des Ehrenamtes in seinem

- Betrieb, Unternehmen etc. vertritt. Eine gewährte Aufwandsentschädigung kann zudem einen angemessenen pauschalen Ausgleich für die übernommene Verpflichtung enthalten.
4. Wird für die Ausübung eines Ehrenamts **mehr** als lediglich eine **angemessene Aufwandsentschädigung** gewährt, so ist dies ein **Indiz für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung**. Bewegt sich die Aufwandsentschädigung der Höhe nach **unterhalb** des Bereichs, in dem Anhaltspunkte bestehen, dass die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich zu Erwerbszwecken ausgeübt wird, so ist dies ein Indiz dafür, dass **keine abhängige Beschäftigung** vorliegt. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn die Tätigkeit nicht weisungsfrei ausgeübt wird.
  5. Dies gilt umso mehr, wenn eine ehrenamtliche Betätigung bei dem Betroffenen einen **speziellen Status** voraussetzt und damit zugleich nicht frei zugänglich ist.
  6. Ehrenamtlich tätige Personen stehen darüber hinaus in einem Beschäftigungsverhältnis gemäß § 7 Abs. 1 SGB IV, wenn sie über das vom Gesetzgeber normativ geregelte oder erwartbare ideelle ehrenamtliche Engagement (**Kern des Ehrenamtes**) hinaus weisungsgebunden oder in einen Betrieb eingegliedert dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Tätigkeiten wie z.B. Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Erhalten sie für ihre Tätigkeit eine finanzielle Zuwendung, ist diese als Arbeitsentgelt anzusehen, wenn und soweit sie nicht mehr eine den tatsächlichen Aufwand übersteigende pauschale Aufwandsentschädigung darstellen.
  7. Je mehr eine Tätigkeit als **allgemein zugängliche Erwerbstätigkeit** frei verfügbar ist, desto intensiver muss geprüft werden, ob die als "ehrenamtlich" bezeichnete Tätigkeit nicht doch erwerbsmäßig ausgeübt wird. Gleiches gilt für die Aufwandsentschädigung: wird ein Betrag gezahlt, der über den tatsächlichen oder realistisch geschätzten Aufwänden (Pauschale) liegt, ist auch hier eher von Erwerbsmäßigkeit auszugehen. Übersteigt das ehrenamtliche Engagement das erwartbare oder im Gesetz geregelte bzw. angelegte Maß, wird der ehrenamtliche Kern des Gesamtengagements nicht "infiziert" und das Tätigkeitwerden nicht insgesamt zu einer abhängigen Beschäftigung. In solchen Fällen ist zu differenzieren, was sachlich der ehrenamtlichen Tätigkeit und was dem überobligatorischen Arbeitseinsatz zuzurechnen ist.

#### IV. Formulierungsvorschlag Ehrenamt

Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:

Die Ausübung eines Ehrenamtes erfolgt nicht in abhängiger Beschäftigung.

Es wird vermutet, dass ehrenamtliches Engagement vorliegt, wenn

1. Gesetze des Bundes oder der Länder eine Tätigkeit als Ehrenamt bezeichnen und den Inhalt regeln oder
2. unentgeltlich eine Tätigkeit für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften, Parteien, Gewerkschaften sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die wegen des ausschließlichen und unmittelbaren Dienstes für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit sind, ausgeübt wird. Die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung berührt die Unentgeltlichkeit nicht; als Aufwandsentschädigung gilt nicht ein Entgelt, das dem verkehrsüblichen Arbeitsentgelt für derartige Tätigkeiten entspricht.